

Die Grosse Kreisstadt Traunstein erlässt auf Grund § 2 Abs. 1, §§ 8, 9 und 10 des Baugesetz buches -BauGB- Art.91 der Bayrischen Bauordnung -BayBO-und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- diesen Bebauungsplan als

SATZUNG

A Festsetzungen durch Planzeichen:

Baugrenze

WH 6,0

Maximal zulässige Wandhöhe, z.B. 6,0 m

öffentliche Strassenverkehrsflächen

Firstrichtung frei wählbar

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
Private
Fläche für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr.20 BauGB

Ausgleichsfläche für den Eingriff gem. § 9 Abs. 1a BauGB und § 8a Abs.1 BNatSchG
Massnahmen siehe textl. Fests. Nr. 7.1 bis 7.4
Erläuterung siehe Begründung

Festsetzungen durch Text: Art der baulichen Nutzung:

MD - Dorfgebie

Dongesto.

Pro Haus sind max. 2 Wohneinheiten zulässig.

- Pro Haus 2 Vollgeschosse

Mass der baulichen Nutzung:

- maximal zulässige Grundfläche 120 m² + 10 m² Wintergarten
- maximal zulässige Geschossfläche 250 m²

3. Bauweise:

3.1. Es sind nur Einzelhäuser zulässig.

4. <u>Baugestaltung:</u>

4.1. Dachgestaltung:

Dachaufbauten, Dacheinschnitte und Dachauffaltungen sind unzulässig. Bei einer Wandhöhe von max. 5,00 m und einer Dachneigung von mind. 27 Grad sind auch untergeordnete Dachauffaltungen (max. 1/3 der Gebäudelänge und bis 0,50 m unter Firstlinie) zulässig. Die Dacheindeckung hat mit naturroten bis mittelbraunen Dachsteinen zu erfolgen.

Der First ist mittig über die Längsseite zuspannen. Die Firstrichtung ist frei wählbar.

4.2. Zulässig sind nur symmetrische Satteldächer mit einer Dachneigung von 24 - 27°. Garagendächer 18 - 20°.

Als Dachüberstände sind erforderlich:

Für Wohngebäude an der Giebelseite: zwischen 1,20 m und 1,50 m an der Traufseite:

zwischen 0,80 m und 1,00 m

Für Garagen an der Giebelseite: zwischen 0,70 m und 0,90 m

an der Traufseite: zwischen 0,50 m und 0,70 m.

4.3. Rechteckige Baukörper mit einem Seitenverhältnis von mind. 6 / 5

4.4. Die Garagen d
ürfen beliebig an der s
üdlichen Grundst
ücksgrenze errichtet werden, jedoch 5,0 m vom
öffentlichen Grenzverlauf entfemt. Ansonsten gelten die Vorschriften der Bayer. Bauordnung und der Garagenverordnung.
Maximale Gr
össe L 7,0 / B 6,0 m

Wandhöhe und Höhenlage:

- 5.1. Für Gebäude 3 + 2 werden unterschiedliche seitliche Wandhöhen festgelegt, entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf, Westseite 6,00 m, Ostseite 6,30 m An der westl. Gebäudelänge darf das Gelände bis zu max. 4,0 m Breite eben bis zur FFB OK abgetragen werden. Abgrabungen und Aufschüttungen sind harmonisch dem bestehenden Gelände anzugleichen.
- 5.2. Stützmauern jeglicher Höhe sind nicht gestattet.
- 5.3. Für Gebäude 1 Wandhöhe 6,30 m
- 5.4. Hinsichtlich der Abstandsflächen gelten die Festsetzungen der Bayerischen Bauordnung.

6 Grünordnung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25a und b BauGB

- 6.1. Die Erschliessungsflächen innerhalb und ausserhalb der Privatgrundstücke sind auf das notwendige Mass zu beschränken. Die restliche Fläche ist nachhaltig zu begrünen.
- 6.2. Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück zu versickern
- 6.3. Sämtliche Erschliessungsflächen auf den Privatgrundstücken sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Infrage kommen z.B. Pflaster mit Rasenfuge, Schotterrasen, wassergebundene Decke.
- 6.4. Pro Grundstück ist im südlichen Bereich mind. 1 heimischer Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen.
- 6.5. Die Pflanzung der nach Pkt. 6.4 festgesetzten Hausbäume muss spätestens in der der Fertigstellung des Gebäudes folgenden Pflanzperiode erfolgen.
- 6.6. Als Grossbäume sind nur standortgerechte einheimische Laubbäume zulässig.
- 6.7. Einfriedungen entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind mind. 0,5 m hinter die Grundstücksgrenze zu setzen. Nicht zugelassen sind Mauern, Zaunsockel, Zäune mit einer Höhe von über 1.2 m.

7 Ausgleich gem. § 9 Abs., 1a BauGB

- 7.1. Auf der durch Planzeichen festgesetzten Ausgleichsfläche sind folgende Massnahmen durchzuführen:
- Pflanzung von 25 Obstbäumen, Hochstamm, mit Verbissschutz.
 Auswahl der Sorten nach Liste "Obst- Standardsorten für den Garten",
 Landratsamt Traunstein, Fachberater für Gartenbau und Landschaftspflege.

Mindestabstand von Geländeoberkante zur Unterkante Zaun 10 cm.

- Landratsamt Traunstein, Fachberater für Gartenbau und Landschaftspfleg
 Ansaat im Verfahren der Heublumensaat (Aufbringen von M\u00e4hgut aus artenreichen Wiesenbest\u00e4nden der n\u00e4heren Umgebung), der Heudruschoder Heumulchsaat zu w\u00e4hlen, damit nur autochthones Pflanzenmaterial eingebracht wird
- Die Errichtung von gartenlauben, Komposthäufen etc.; sowie die Bepflanzung mit sonstigen Gehölzen (ausser den zu pflanzenden Obstbäumen) ist auf der Ausgleichsfläche nicht zulässig.
- 7.2.Die Massnahmen auf der Ausgleichsfläche müssen spätestens in der der Fertigstellung des ersten Gebäudes folgenden Pflanzperiode durchgeführt
- 7.3. Der als Ausgleichsfläche festgesetzte Grüngürtel wird wie folgt gepflegt: 2 - malige Mahd / Jahr mit Abtransport des Mähgutes. Regelmässiger Pflege- und Verjüngungsschnitt der Obstbäume Ersatz ausgefallener Obstbäume.
- 7.4, Mit Einreichung der Freistellungs- oder Genehmigungsunterlagen ist ein Freiflächengestaltungsplan vorzulegen.

C Hinweise durch Planzeichen:

vorhandene Grundstücksgrenzen
vorgeschlagene Grundstücksgrenzen
Flurnummer, z.B.
vorhandene Hauptgebäude

vorhandene Nebengebäude

D Hinweise durch Text:

 Die H\u00f6henfestlegung der Geb\u00e4ude erfolgt im Rahmen der Schnurger\u00fcstabnahme entsprechend den dargestellten Gel\u00e4ndeschnitten.

Traunstein, den ..28.02.2001

VERFAHRENSVERMERKE

- Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 13.01 2000 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen.
 Der Aufstellungsbeschluss wurde am 30.12.2000 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.11.2000 wurden die Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Bau GB in der Zeit vom 19.01.2001 bis einschl.20.02.2001
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.02.2001 wurde mit der Begründung gemäss § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13.03.2001 bis einschl. 17.04.2001öffentlich ausgelegt.
- Die Stadt Traunstein hat mit Beschluss des Stadtrates vom 03.05.2001 den Bebauungsplan gemäss § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 28.02.2001 als Satzung beschlossen.

Traunstein, den 18.05.200

1 Oberbürgermeister

 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 26.05.2001 gemäss § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 Bau GB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

12.06.2

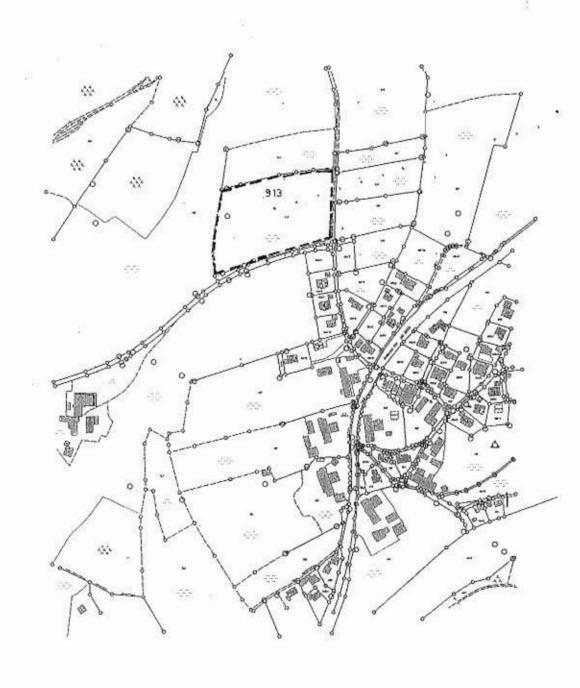
Stahl Oberbürgermeister

GROSSE KREISSTADT TRAUNSTEIN

BEBAUUNGSPLAN "Axdorf Tinnertingerstrasse" mit integriertem Grünordnungsplan

für Teilflächen aus den Grundstücken Fl.Nr. 913, 937/2 der Gemarkung Haslach

Übersichtslageplan 1:5000





GELÄNDESCHNITT

KRAMERWEG 9
83278 TRAUNSTEIN, TRAUNSTEIN, DEN 28.2 2001

Minau

944 leil

See at the

944/8

944/9